

Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Scheck-Konto Hannover Nr. 578 13
Kreiskonto Bank der Arbeiter und
Angelernten, Berlin S 14, Waflerstr. 65

Der Abonnementspreis beträgt durch Voten oder die Post bezogen vierteljährlich 2,25 M.
Anzeigenpreis: Die 25 Millimeter breite Millimeterzeile oder deren Raum 25 Pfg.



Verantwortlich für den Inhalt: Heinz Limberg, Essen. Druck: J. Hausmann & Co., Bochum
Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum i. W., Biemelshauer Straße 38 42

Telefon-Nummern: 4300, 4301
Telegramm: AIVBBochum

Die Reichskonferenz unseres Verbandes.

Die Reichskonferenz unseres Verbandes, die für Anfang Juni in Aussicht genommen war, mußte wegen des Kampfes in England beschleunigt einberufen werden. Sie fand deshalb am 12. und 13. Mai in Berlin statt. Auf der Tagesordnung stand: Stellungnahme zum Kampf in England; Die Knappschafftsnovelle nach der Ausschlußberatung; Anträge zur Generalversammlung; Sonstige Verbandsangelegenheiten.

Der Umfang der Betriebe, die knappschaftlich versichert sind, wird sich nicht wesentlich verringern. Auscheidende Betriebe aus der Industrie der Steine und Erden müssen für Renten und erbiente Anwartschaften ihrer Arbeiter Abfindung zahlen bezw. Sicherheit leisten.

30 Dienstjahren, wenn der Betreffende keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Diese Bestimmungen sollen auch auf Gruppen angewandt werden, so daß die Möglichkeit bestände, einzelnen Gruppen aus dem Erzbergbau usw. die Renten zuzuwenden. Nachdem auch der sozialdemokratische Antrag abgelehnt wurde, neben der Zustimmung des Reichsrats die des Reichstagsausschusses festzusetzen, bedeutet diese Bestimmung ja nichts mehr für die Bergleute!

In der Krankenversicherung werden nicht nur die Sonderklassen zugelassen, sondern auf Betreiben der bürgerlichen Angestelltenvertreter auch die Erzfassungen. Das wird der Krankenkasse für die Bergbauangestellten großen Abbruch tun und sie unter Umständen lebensunfähig machen.

Auf Antrag von Imbusch und Genossen wurde beschlossen, daß die in knappschaftlich versicherten Betrieben noch tätigen Arbeitssinvaliden nur 75 Prozent der Rente bekommen. In der zweiten Lesung wurde auf demokratischen Antrag diese Bestimmung auf alle Altersinvaliden ausgedehnt, die überhaupt in irgendeinem Betrieb regelmäßig arbeiten.

Das Krankengeld beträgt nach den Beschlüssen dritter Lesung 50 Proz. des Grundlohnes für jeden Kalendertag, Kinder- und Frauengeld je 10 Proz. des Krankengeldes bis zu 75 Proz. des Grundlohnes. Die Familienhilfe wurde gegenüber dem

Gegen die Ueberschneidung der Renten wurde die Bestimmung geschaffen, daß die Gesamtbezüge nicht höher sein dürfen als der Höchsthohn. Die Umrechnung von Beiträgen, die in der Knappschafts- oder Angestelltenversicherung gezahlt wurden, ist für die Angestellten geregelt worden, für Arbeiter, die Angestellte werden, aber nicht. Als Pflichtleistung wurde freie ärztliche Behandlung und Arznei für Invaliden festgesetzt.

Es geht ein Brausen durch die Welt

*Es geht ein Brausen durch die Welt,
Ein Rausch der Blütenträume.
Die Schönheit schwärmt durch Wald und Feld
Und durch die blauen Räume.
Das Leben jauchzt, die Sonne lacht,
Der Schöpfung wundersame Pracht
Macht Herz und Auge trunken.
Im märchenhaften Ueberschwang
Strömt Lust und Duft, klingt Sang und Klang,
Und in die bunte Farbentracht
Ist Sinn und Blick versunken.*

Wenn auch nach der materiellen Seite nicht alle unsere Forderungen erfüllt wurden, so könnten wir doch diesem Teil des Gesetzes vielleicht zustimmen.

Gedicht von Victor Kalinowski

*Es geht ein Brausen durch die Welt,
Ein Rausch aus dunklen Tiefen.
Millionen sind ins Licht gestellt,
Die nach Erlösung rufen.
Millionen hat der Geist gekörnt,
Der Geist, den die Gewalt verhöhnt,
Der Geist der neuen Lehre,
Dass jeder Mensch im Menschenstaat
Ein Recht auf Daseinsfreude hat,
Die seinen Lebensgang verschönt
Und seine Erdschwere.*

Aber die neueren Verfassungsbestimmungen legen den Bergleuten 3 Fünftel Beiträge auf, ohne ihnen 3 Fünftel der Verwaltung wirklich zu sichern!

Riesenkampf in England
Kamerad Husemann eine Uebersicht über die Entwicklung der Dinge in England. Er schilderte die Weltkohlenkrise, von der die Dinge in England nur eine Zeilenscheinung sind. In Deutschland betrug die Gesamtbelegschaft im Bergbau im Jahre 1913 rund 745 000, 1922: 1 063 000, am 1. April 1926: 741 000. Das ist gegen 1913 eine Verminderung um rund 4000; gegen 1922 ein Abbau von 322 000. Gegen 1923 betrug die Verminderung der Belegschaft im Steinkohlenbergbau 199 716, im Braunkohlenbergbau 75 317, im Erzbergbau 16 966, im Kaliberbergbau 28 028 und im Schieferbergbau 4361.

Zukunft des Bergbaues
Es ist nichts weniger als tröstlich. Wenn die Maschinenarbeit, wie man sie in Amerika sieht, allgemein wird im Bergbau, könnte die amerikanische Kohlenproduktion von weniger als der Hälfte der jetzigen Belegschaft erzeugt werden.

Die englische Bergbaukrise ist während der Subventionzeit nicht gebessert worden, ein neuer Beweis dafür, daß Staats-Subventionen immer eine Prämie auf technische Faulheit sind. Der Bericht der Kohlenkommission stellte fest, daß die Bergbauindustrie aus ihrem jetzigen Einkommen nicht in der Lage sei, die bisherigen Löhne zu zahlen.

Die Unternehmer zogen daraus den Schluß, daß nur Arbeitszeitverlängerung und Lohnabbau helfen könne. (Die Verhandlungen usw. sind den Kameraden bekannt, so daß wir diesen Teil der Ausführungen des Kameraden Husemann übergehen können.)

In längerer, gründlicher Debatte kamen die Vertreter der verschiedensten deutschen Bergreviere zu Wort. Ein mütig kam der freundliche Wille zum Ausdruck, den englischen Kameraden nach Möglichkeit zu helfen.

Einmütig stellte sich aber die Konferenz auch auf den Standpunkt, daß sie sich einverstanden erklären mit den vom Vorstand getroffenen Maßnahmen zur Unterstützung der englischen Kameraden und mit seiner, kommunistischen Forderungen nicht entsprechenden Taktik im eigenen Land.

Die während der Tagung eingelaufenen Nachrichten über die Wendung des englischen Sympathiestreiks gaben keine Veranlassung, die Entschliebung zu dieser Frage zu ändern, da ja der Kampf der Bergleute weitergeht.

Nach der Debatte fand folgende Entschliebung einstimmige Annahme:

„Die Reichskonferenz des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands, abgehalten in Berlin am 12. und 13. Mai 1926, bekundet den im wirtschaftlichen Abwehrkampf stehenden britischen Bergarbeitern die herzlichsten Sympathien und vertritt ihnen in Ausführung der bisherigen internationalen Beschlüsse größtmögliche Hilfe.“

Die Konferenz ruft die deutschen Bergleute auf, nach Kräften alle Maßnahmen der Gewerkschaften zugunsten der britischen Kameraden zu unterstützen. Dazu gehört namentlich die Ablehnung von Uebergriffen nach dem Beschlusse der vier Bergarbeiterverbände, die Verhinderung der Kohlenausfuhr nach Großbritannien sowie eine weitgehende Beteiligung an den Geldsammlungen des ADGB. Alle anderen Sammlungen sind zurückzuweisen, da sie der Einheitlichkeit der Hilfestellung hinderlich sind und keinerlei Gewähr bieten, daß sie den britischen Kämpfern zweckentsprechend zugeführt werden.

Die Wirksamkeit der Unterstützung für die britischen Kameraden hängt von der Geschlossenheit des gewerkschaftlichen Vorgehens ab. Darum sind die von Außenstehenden ausgehenden Forderungen nachdrücklich abzulehnen und zu bekämpfen.

Der britische Kampf muß ein Schrittmacher für die internationale Regelung der Kohlenwirtschaft werden, die allein die Möglichkeit bietet, zur schließlichen Ueberwindung der gegenwärtigen großen Krisenzustände in allen bergbaurelevanten Ländern zu kommen.

Der glückliche Ausgang des Ringens der englischen Kameraden liegt daher im Interesse der Bergarbeiter aller Länder; seine gewerkschaftliche, geldliche und moralische Unterstützung ist deshalb Pflicht eines jeden deutschen Bergmanns.“

Zum zweiten Punkt:

Die Knappschafftsnovelle nach der Ausschlußberatung

referierte Kamerad Becker. Er führte, kurz zusammengefaßt, aus: Die seit Februar geführten Ausschlußverhandlungen in drei Lesungen, etwa 300 gestellte Anträge sind ein Beweis für die Festigkeit, mit der der Kampf um diesen Entwurf geführt wurde.

Materiell betrachtet, sollte der Entwurf Verschlechterungen für die Bergleute, Entlastung für die Unternehmer bringen. In Verbesserungen sah er nur vor, daß das brutale Unrecht, die Beseitigung der Familienfürsorge, wieder gutgemacht werden sollte.

Was aus dem Gesetz im Plenum des Reichstags wird, ist noch nicht zu sagen. In der jetzigen Form ist es für den Verband und wie anzunehmen ist, für die sozialdemokratische Fraktion (und wohl auch für die kommunistische. Die Red.) unannehmbar.

Entwurf verbessert. Familienmitglieder erhalten danach freie ärztliche Behandlung und Krankenhausbehandlung. Der Beschluß in erster Lesung, wonach die Rente auch die Arznei für Familienmitglieder zu bezahlen hatte, wurde durch Anträge von Imbusch und Genossen (bürgerliche Parteien) dahin verschlechtert, daß die Rente 50 Prozent dieser Kosten zahlt, die durch Maßnahmen der Selbstverwaltung auf 70 Proz. erhöht werden können. Der Kinderzuschlag beim Krankengeld und Hausgeld wird nach den neuen Beschlüssen der Bürgerlichen nicht mehr bis zum 18., sondern nur bis zum 15. Jahre gezahlt. Ausnahmen sind Schulbesuch und Berufsausbildung über das 15. Jahr hinaus sowie dauernde Krüppelhaftigkeit eines Kindes, solange der Versicherte dessen Unterhalt befreit.

In der Pensionsversicherung bringen die neuen Beschlüsse wesentliche Änderungen. Der Entwurf verlangte die Entfernung der Invaliden aus den Betrieben. Dies war aber aus verschiedenen Gründen nicht durchführbar. Die Versicherungsfreiheit der in Betrieben noch Beschäftigten wird daher aufgehoben, sie sollen künftig Beiträge zahlen.

Nachdem für die Lohnklasseneinführung eine Mehrheit feststand, konnten sich auch unsere Kameraden nicht mehr dagegen wehren, sondern mußten in der Linie kämpfen, daß nach 25 Dienstjahren Grundbetrag und Steigerungssätze ca. 40 Proz. erreicht. Das ist erreicht worden, in einigen Gruppen wird dieser Betrag überschritten. Den Klagen der Uebertagearbeiter, daß sie bei geringerem Lohn Beiträge nach dem Dauerdurchschnittslohn zahlen müssen, ist durch die neue Bestimmung Rechnung getragen. Als Grundbetrag gilt der jeweilige Grundbetrag der Invalidenversicherung. Um die Steigerungssätze wurde heftig gekämpft. Gegen Sozialdemokraten und Kommunisten wurden sie festgesetzt auf 0,5 Prozent bis 5 Jahre, auf 1 Prozent für die nächsten 5 und auf 1,85 Prozent für die folgenden 15 Jahre. Neben der Rente wird der Kindergeldzuschlag gewährt wie bei der Reichsinvalidenversicherung, 90 Mk. je Kind und Jahr.

Für die Dienstjahre über 25 war erst ein Steigerungssatz von 1 Prozent beschlossen, die gesamten bürgerlichen ermäßigten ihn in dritter Lesung auf 1/2 Prozent! Wenn jemand Reichsinvalide ist, wird Grundbetrag und Kindergeld nicht zweimal gezahlt.

Materielle Verschlechterungen nach der dritten Lesung sind folgende: In erster und zweiter Lesung wurde Altersrente für Uebertagearbeiter nach 25 Dienstjahren beschlossen. In der dritten Lesung wurde diese Bestimmung beseitigt und auch nicht den sozialdemokratischen Anträgen entsprochen, diese Gewährung wenigstens durch eine Kannbestimmung der Selbstverwaltung zu ermöglichen!

Die neue Fassung dritter Lesung ist für die sozialdemokratische Fraktion unseres Erachtens unannehmbar. Für den Steinkohlenbergbau will man die Möglichkeit der Gewährung dieser Rente nach 30 Dienstjahren (statt 25) durch Sondervorschriften zulassen. Für Versicherte in Betrieben anderer Art (Kali, Braunkohle, Schiefer, Erz usw.) kann auf Antrag der Reichsknappschaft oder einer Bezirksknappschaft der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats diese Rente zulassen bei 35 Jahren und

Bei der Art der verschiedenen Angestelltenorganisationen, die zum Teil offen oder versteckt gelb sind, macht diese Bestimmung, wenn sie aufrecht erhalten wird, das Gesetz unannehmbar für uns. Die Regierung scheint das Unfrucht dieser Bestimmung einzusehen, ihre privatim gemachten Änderungsvorschläge sind aber nicht derart, daß sie den Arbeitern bei 3 Fünftel Beitrag auch 3 Fünftel Verwaltung sichern. Ob es hier gelingt, einen Ausweg zu finden, der den Forderungen der Arbeiter entspricht, bleibt abzuwarten. Die Verhältniswahl wird zur Farce gemacht durch Bestimmungen nach einem demokratischen Antrag, wonach nicht mehr 20 Proz. der Stimmen für den Ältesten im Sprengel zur Wahl genügen, in Zukunft können es 5 oder 10 Prozent sein.

Die Beitragsfestsetzung ist für die Pensionsversicherung unerträglich eingeschränkt durch die Gewalt des Reichsarbeitsministers und des Reichsrats. Auch hier wurde der von uns geforderte Reichstagsausschluß ausgesetzt.

Durch die Uebergangsvorschriften werden die jüngeren Invaliden geschädigt.

Im ganzen sieht es so: Bei Anerkennung gewisser Verbesserungen kann uns infolge der Verfassungsbestimmungen nicht zugemutet werden, das Gesetz in dieser Form anzunehmen. Sollte es scheitern, so ist ein sofort zu verabschiedendes Gesetz für die Einführung der Familienhilfe dringendste Notwendigkeit.

Nach kurzer Debatte, in der sich die Konferenz einmütig auf den Standpunkt des Referenten stellte, gelangte folgende Entschliebung einstimmig zur Annahme:

„Die vom 12. bis zum 14. Mai in Berlin tagende Reichskonferenz des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands nimmt nach eingehendem Bericht Kenntnis von den Beschlüssen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages zur Novelle des Reichsknappschaftsgesetzes.“

Die Konferenz ist einmütig der Auffassung, daß die vorliegenden Beschlüsse unter keinen Umständen Gesetzeskraft erhalten dürfen. Wenn auch ein Teil der Verbesserungen, die durch die Bergbauunternehmer beim Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes unter Berufung auf die Einstellung des Reichsarbeitsministers den Bergarbeitern genommen wurde, durch die Beschlüsse des Ausschusses als Pflichtleistung vorgezogen ist, so sind doch hinsichtlich der Leistungen der Pensionskasse und der Verfassung schwerwiegende Bedenken geltend zu machen.

Durch die Einführung der Lohnklassen und der damit verbundenen Beseitigung der gleitenden Rente sowie die ungleichen, erschwerenden Bestimmungen zur Erlangung der Alterspension und die verschiedenartige Festsetzung der Steigerungsbeträge werden Härten gegenüber dem bestehenden Zustand eingeführt, die anzunehmen den Bergarbeitern nicht zugemutet werden kann.

Geradezu gefährlich sind die Beschlüsse zur Verfassung des Reichsknappschaftsvereins, die praktisch zu einer Zerstückelung des Versicherungsträgers führen. Würden diese Beschlüsse Gesetz, so würde nicht nur der Bestand und die gesunde Weiterentwicklung der Knappschaft gefährdet, sondern auch die Bergarbeiter in der Selbstverwaltung durch die Unternehmer im Verein mit einem Teil der Angestellten in die Minderheit gedrängt werden, obgleich sie die übergroße Mehrheit der Versicherten bilden und 3 Fünftel der Beitragslast aufzubringen haben.

Die Konferenz ersucht die Parteien des Reichstags, den Beschlüssen des Ausschusses in der Schlussabstimmung nur dann die Zustimmung zu geben, wenn vorher den von den Vertretern der stärksten politischen Partei im Reichstage vorzubringenden Änderungsanträgen entsprochen wird.“

Der zweite Tag der Konferenz war eingehenden Beratungen interner Verbandsangelegenheiten sowie der Beratung der zur Generalversammlung gestellten Anträge gewidmet. Auch hier zeigte sich eine erfreuliche Einmütigkeit, das Beste für den Ausbau und die Stärkung des Verbandes zu finden. Kamerad Husemann konnte mit Recht diese Einmütigkeit in seinem Schlusswort feststellen.

Aus der Praxis des Arbeitsrechts.

Teilstreit und teilstlose Kündigung.

Wenn ein Teil der Arbeiter in einen Streit eingetreten ist, so ist dies kein Grund, unbeteiligten Arbeitern teilstlos zu kündigen.

Ein in der Berufungsinstanz geltend gemachter Hilfsantrag, daß der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern nicht zur Lohnzahlung verpflichtet sei, selbst wenn er zu ihrer teilstlosen Kündigung nicht befugt war, muß beim Widerspruch ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Teilsturteil des Oberlandesgerichts Celle — 5 A 382 —, verkündet am 2. März 1926.

Aus dem Tatbestand:

Nachdem die Klägerin am 23. November 1923 die in ihrem Bergwerk beschäftigten, mit 14tägiger Kündigungsfrist angestellten Beschäftigten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen hatte, hatten diese gemäß § 84 des Betriebsrätegesetzes den Arbeiterrat und dieser nach fruchtloser Verhandlung mit der Klägerin gemäß § 86 des Betriebsrätegesetzes und am 28. November 1923 den zuständigen Schlichtungsausschuß Göttingen angerufen. Der Schlichtungsausschuß hat am 5. Dezember 1923 auf Antrag der Klägerin gemäß § 86 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes das Verfahren ausgesetzt unter Bestimmung einer Frist, binnen deren die Klägerin die Erhebung der gerichtlichen Klage nachzuweisen habe. Darauf hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben mit dem Antrage auf Feststellung, daß die Entlassung der Beklagten zu Recht erfolgt sei. Diese Klage ist vom Landgericht nach Beweisaufnahme und freier Verhandlung durch das jetzt angefochtene, am 21. August 1924 ausgefallene Urteil abgewiesen. Die Klägerin hat hiergegen am 18. September 1924 Berufung eingelegt. Sie hat beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils der Klage stattzugeben, und hilfsweise,

festzustellen, daß die Klägerin nicht verpflichtet ist, dem Beklagten vom 23. November 1923 ab den vereinbarten Lohn zu zahlen,

ferner

der Klägerin evtl. Vollstreckungsnachlaß zu gewähren.

Die Beklagten haben beantragt, die Berufung zurückzuweisen, sonst aber ihnen Vollstreckungsnachlaß zu gewähren.

Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß materiell ihr ursprünglicher Klageantrag bereits im Sinne des jetzt von ihr hinzugefügten Hilfsantrages anzulegen sei. Die Beklagten sind dieser Auffassung entgegengetreten und haben dem Hilfsantrage der Klägerin als einer Klageänderung widersprochen.

Aus der Begründung:

Die im Tatbestand angezogenen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes in Verbindung mit § 256 BGB ergeben die Zulässigkeit der Feststellungsklage, wie sie mit dem ursprünglichen Klageantrag erhoben war. Zur Begründung dieser Klage muß die Klägerin nachweisen, daß sie zur teilstlosen Kündigung der Beklagten berechtigt war. Hierfür kommen, da bei einer Kündigung mit 14tägiger Kündigungsfrist der allgemeine Entlassungsgrund des § 84a des Betriebsrätegesetzes nicht in Betracht kommt, die in § 84a des Betriebsrätegesetzes nicht vorgesehenen, nach den in erster Linie maßgebenden Bestimmungen des § 5 der als Vertragsbestandteil anzusehenden Arbeitsordnung (Bl. 11 d. M.) lediglich die dort in bezug genommenen § 2 des Betriebsrätegesetzes und § 123 der Gewerbeordnung sowie der im § 5 Ziffer 2 der Arbeitsordnung hinzugefügte besondere Entlassungsgrund in Betracht. Von diesen Gründen nimmt die Klägerin den der Nr. 3 des § 82 bezw. 123 der genannten Gesetzgebung für sich in Anspruch; daß einer der anderen Gründe gegeben sei, ist von ihr nicht geltend gemacht und auch nicht erwiesen. Nach Nr. 3 der genannten Gesetzbestimmungen können Bergarbeiter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden, wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrag ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern. Eine solche beharrliche Verweigerung der Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage hatten auch nach dem insofern schlüssigen Vorbringen der Klägerin, über welches auch noch eine weitere Beweisnehmung erforderlich ist, am 23. November 1923 seitens der Mittagschicht, zu der die Beklagten zu 4, 7, 10, 13 und 14 gehörten, stattgefunden. Von den übrigen Beklagten, die sämtlich damals nicht zur Mittagschicht gehörten, behauptet dagegen die Klägerin selber derartige nicht, ebensowenig wie sie einen der übrigen in den angezogenen Bestimmungen vorgezeichneten Entlassungsgründe bei ihnen behauptet. Er hat sie entlassen, weil ihrer Auffassung nach die Arbeitsverweigerung der Mittagschicht ihr die Fortführung ihres gesamten Betriebes unmöglich gemacht und sie zu dessen Stilllegung genötigt habe. Das ist aber kein im Gesetze oder Vertrage vorgezeichneter Grund zur teilstlosen Kündigung. Mit Unrecht beantragt die Klägerin sich in dieser Beziehung auf das Urteil des Reichsgerichts vom 6. Februar 1923 (Rs. 106, S. 273 ff.); diese Entscheidung enthält nichts davon, daß, wenn ein Teil der Arbeiter eines Betriebes in einen Streit eingetreten ist, deshalb auch andere Arbeiter desselben Betriebes teilstlos gekündigt werden dürfen, sondern behandelt die hier von völlig verschiedene Frage, ob arbeitswillige und nicht gekündigte Arbeiter, die infolge eines Streites anderer Arbeiter desselben Betriebes und dadurch veranlaßt die Stilllegung dieses ganzen Betriebes zeitweilig nicht beschäftigt werden können, den Anspruch auf Lohnzahlung für die Zeit behalten oder verlieren haben. Für die im vorliegenden Falle mit dem ursprünglichen Klageantrage beehrte Feststellung kommt diese Entscheidung aber nicht in Betracht.

Mit dem jetzt geltenden Hilfsantrage begehrt die Klägerin allerdings eine Feststellung eines anderen Art, wie sie in der angezogenen Reichsgerichtsentscheidung getroffen war. Das ist aber eine andere Feststellung als die bisher von ihr beehrte. Zwar würde, wenn die jetzt beehrte Feststellung, daß den Beklagten am 23. November 23 mit Recht teilstlos gekündigt wurde, heraus ohne weiteres auch folgen, daß die Klägerin von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verpflichtet ist, ihnen Lohn zu zahlen, aber daraus folgt doch nicht, wie sehr macht die Klägerin jetzt ja gerade selber geltend, daß sie der Mehrzahl der Beklagten gegenüber zur Lohnzahlung nicht verpflichtet sei, auch wenn sie zu ihrer teilstlosen Kündigung nicht befugt war. Der Hilfsantrag kann also keineswegs als eine bloße Erläuterung des ursprünglichen Klageantrages angesehen werden, und zwar um so weniger, als dieser, wie oben angeführt, in besonderen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes keine prozessuale Grundlage findet und durch den Auslegungsschluß des Schlichtungsausschusses herbeigeführt ist, was beides auf den Hilfsantrag nicht zutrifft. Dieser erst in der Berufungsinstanz gestellte Hilfsantrag stellt also entweder einen neuen Anspruch oder eine Abänderung der Klage (des Klagegegenstandes) dar, und muß daher, da einer der Fälle des § 256 BGB nicht vorliegt, beim Widerspruch der Beklagten nach § 257, 258 Abs. 1 BGB ohne Eingehen auf die Frage der prozessualen Zulässigkeit einer solchen Feststellungsklage und auf keine Weise Begründung in nachfolgenden Verfahren zurückgewiesen werden.

Wann berechtigt eine grobe Beleidigung zur teilstlosen Entlassung.

Eine grobe Beleidigung eines Vorgesetzten durch einen Arbeiter ist dann kein Grund zur teilstlosen Kündigung, wenn der Vorgesetzte mit dem Arbeiter in kameradschaftlichem Ton verkehrte und das „Du“ gegenseitig als Anrede gebraucht wurde.

Urteil des Gewerbegerichts Calau zu Senftenberg vom 9. März 1926.

Aus den Entscheidungsgründen:

Dem Kläger, als Mitglied der Betriebsvertretung, konnte nur wirksam gekündigt werden, wenn einer der im § 82 des Allg. Berggesetzes aufgeführten Entlassungsgründe vorgelegen hätte oder wenn der Betriebsrat auf Antrag der Beklagten seine Zustimmung zur Kündigung gegeben hätte. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor. Eine Zustimmung des Betriebsrats ist weder nachgeschickt noch erteilt. Ein sogenannter wichtiger Grund zur teilstlosen Entlassung lag nicht vor. Die Beklagte irrt, wenn sie meint, daß ihr Vorgesetzter Twardy durch die Äußerung des Klägers: „Ihr schwarzen Hunde!“ grob beleidigt worden sei. Zu dieser Auffassung ist das Gericht aus folgenden Erwägungen gekommen:

Wie aus der eidlichen Aussage des Twardy (Bl. 16 der Akten) hervorgeht, hat der Kläger in einem Wortwechsel mit dem Twardy die Worte gebraucht: „Ihr schwarzen Hunde!“ Die Zeugen Korf, Seefeld und Hofinger haben diese Äußerung nicht gehört, sie haben aber nicht bestritten, daß sie überhaupt nicht gefallen ist. Danach war zu prüfen, ob diese Äußerung eine grobe Beleidigung für Twardy darstellt. Dies wird verneint. Zunächst muß festgestellt werden, daß der Verkehr zwischen Twardy und dem Kläger kein solcher war, wie man ihn in der Regel zwischen Arbeitern und Vorgesetzten findet und voraussetzt. Twardy und der Kläger gebrauchten gegenseitig das „Du“ als Anrede, der Verkehr zwischen beiden war nach der Aussage des Zeugen Seefeld (Bl. 49, 50 der Akten) ein kameradschaftlicher. Das Bewußtsein beider, sowohl des Twardy wie des Klägers, daß der erstere Vorgesetzter, der letztere Untergebener sei, war dadurch vollständig verschwunden. Daß dies zutrifft, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Korf (Bl. 29, 49, 50 der Akten). Danach hat der Vorgesetzter Twardy dem Kläger die Schuld gegeben, daß die Beleidigung an diesem Tage so zeitig nach Hause gegangen ist; er hat ihn auch im Laufe dieses Wortwechsels einen „Stänker“ genannt. Die ganze vom Zeugen Korf bestrittene Unterhaltung zwischen Twardy und dem Kläger ist nach ihrem Inhalt und der Art derselben eine solche, wie man sie wohl zwischen Arbeitern untereinander findet, aber nicht zwischen einem Vorgesetzten und einem Arbeiter. Wenn die Beklagte die Autorität ihrer Beamten geschützt wissen will, so darf sie nicht zugeben, daß derartige Unterhaltungen zwischen denselben und ihren Arbeitern geführt werden. Wenn man von den letzteren verlangt, daß jedes ungehörige Wort unterbleibt, so muß man auch verlangen, daß die Vorgesetzten die notwendige Distanz zwischen sich und ihren Untergebenen wahren. Denn nur dann ist eine Autorität der Beamten vorhanden. Geschicht dies nicht, wie im vorliegenden Falle, so kann eine Äußerung, wie sie der Kläger dem Twardy gegenüber getan hat, keine grobe Beleidigung sein. Sine qua non ist die Äußerung des Klägers eine unmittelbare Beleidigung des Vorgesetzten Twardy nicht in sich schließt. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß mit dieser Äußerung die Werksgemeinschaft getroffen bzw. gemeint war. Als Mitglied dieser Organisation konnte sich der Vorgesetzte Twardy zwar mißbeleidigt fühlen. Daß er die Äußerung als grobe Beleidigung aber selbst nicht aufgefaßt hat, geht aus einer eigenen Bekundung und der des Zeugen Seefeld hervor. Unter diesen Umständen hat das Gericht den Tatbestand des § 82 Ziffer 5 des Allg. Berggesetzes als vorliegend nicht feststellen können. Der Klage war daher stattzugeben. Die erhobene Widerklage war abzuweisen, weil ein rechtliches Interesse nicht vorliegt. Die negative Feststellungsklage wäre nur zulässig gewesen, wenn vom Kläger die positive Feststellungsklage nicht erhoben wäre. Die Feststellung zur I des Urteils schließt die von der Beklagten erhobene Widerklage aus.

Der Präsident einer Republik auf dem Gewerkschaftskongress.

Das International Labor New Service veröffentlicht den vollen Text der vom Präsidenten der mexikanischen Republik, Calles, an dem mexikanischen Gewerkschaftskongress gehaltenen Rede. Gerade weil die mexikanische Regierung keine reine Arbeiterregierung ist, und die der Arbeiterklasse angehörenden Minister oft einen schweren Stand haben, darf die Rede von Calles als das Musterbeispiel einer offenen, freimütigen und unparteiischen Ansprache eines Staatsoberhauptes betrachtet werden. Seine Worte zeigen von einer Ernsthaftigkeit und einem aufrichtigen Interesse für das Wohl der Gesamtheit im allgemeinen und der Arbeiter im besonderen, von denen man in den fortgeschrittenen Kulturländern Europas wenig oder gar nichts weiß.

Calles wies einleitend auf die Leistungen und Pläne der Regierung auf sozialpolitischem Gebiet sowie auf die wichtige Aufgabe der wirtschaftlichen Festigung des ganzen Landes hin und sagte in diesem Zusammenhang u. a.:

Die Regierung hat zahlreiche und äußerst schwierige Aufgaben zu lösen, um das Werk der sozialen Umgestaltung des Landes zu fördern. Wir haben diese Arbeit so eingeteilt, daß die großen Probleme eines nach dem anderen gründlich behandelt werden können. Seit die Regierung ihr Amt übernommen hat, befaßte sie sich vor allem mit der Frage der wirtschaftlichen Organisation. Ich will zeigen, daß Mexiko seine wirtschaftliche Befreiung auf Grund seiner eigenen Kräfte und Hilfsmittel zu bewerkstelligen vermag. Meine Regierung hat alle ihre Energie darauf gerichtet, dieses Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu erreichen. Denn ohne wirtschaftliche Unabhängigkeit gibt es keine politische Unabhängigkeit. (Wie wahr diese Feststellung ist, zeigen die Verhältnisse in England, das seine politischen Ziele so lange auf Kosten der wirtschaftlichen Unabhängigkeit bezorgte und nun schwer darunter leidet. D. Red.)

Indem wir in der Staatsverwaltung auf strikte Moral achten und dazu geizen haben, daß die öffentlichen Mittel respektiert und zweckmäßig verwendet werden, sind wir in die Lage gekommen, unser Budget auszugleichen und verschiedene Kreditinstitutionen zu gründen, die den ganzen wirtschaftlichen Apparat unseres Landes beleben. Der Wirksamkeit dieser Kreditinstitutionen liegen Prinzipien zugrunde, die jenen der früheren Institutionen diametral entgegengesetzt sind. Damals hatten die Banken nur ausschließlich den Zweck, die Interessen privilegierter Gruppen zu wahren und zu begünstigen. Die neuen Institutionen haben die Aufgabe, der Allgemeinheit zu dienen.“

Mit diesen Institutionen meint Calles die Bank von Mexiko und die Landwirtschaftliche Bank sowie zahlreiche kleine Banken, die im ganzen Lande errichtet werden sollen, um die Landwirten und Kleinbauern die Hilfe der Regierung angedeihen zu lassen. Wie wichtig eine umfassende und strikte Kontrolle der Bank- und Kreditverhältnisse für die Allgemeinheit ist, zeigen auch die Verhältnisse in Deutschland besonders deutlich: Während die ganze Land an bester Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Misere leidet, herrscht bekümmert in den letzten Wochen an der Währungsfront ein beständiges Sinken der deutschen Währung. Mit billigen Spekulationsgeld werden von Baraffen Millionen verdient, ob das diesen Gewinnen irgendwelche produktive Arbeit gegenübersteht.

Auch auf dem Gebiete der Volkserziehung und speziell der Erziehung der während Jahrhunderten auf dem Niveau der Sklaven gehaltenen indianischen Bevölkerung hat die mexikanische Regierung alles getan, um diese enterbten Massen sozial höher zu stellen. Besonders verdient machte sich die Regierung um die Einführung landwirtschaftlicher Schulen, deren zurzeit im ganzen Lande 3000 gibt.

Nachdem Calles noch mit ersten und zum Teil scharfen Worten die Haltung der Opposition und eines Teiles der Regierung kritisiert hatte, die in unverantwortlicher Weise durch Agitation und Provokation ernste innere und äußere Schwierigkeiten herbeizuführen versuchten, sagte er abschließend:

„Ihr denkt vielleicht, daß der Präsident der Republik nicht in diesem Tone sprechen sollte. Es ist jedoch nicht nur der Präsident, der zu euch spricht, sondern euer Kamerad, euer Bruder ein Mexikaner. Ihr könnt nach Hause zurückkehren und euren Kameraden sagen, daß die Regierung, wie Morones (Wahlsieger des mexikanischen Gewerkschaftsbundes. D. Red.) soeben ausführte, nicht verärrt, um das Wohlergehen des Landes zu fördern und unter Beachtung der Gesetze die Interessen der Arbeiter zu wahren.“

Gegen die Streikbruch-Zeno.

Auf verschiedenen Beichen des Ruhrbergbaues sind in letzter Zeit Steiger, Inspektoren und andere Vorgesetzte eifrig bei der Arbeit, für die Technische Nothilfe (Zeno) Mitglieder zu werben. Wir warnen sämtliche Arbeiter und Angestellte ganz entschieden vor diesem Treiben! Als Arbeiter müssen wir die Frage stellen: Was soll mit der Zeno bezweckt werden? Man will neue Streikbrechergruppen bilden! Die angebotenen Ziele (Hilfe zur Beschaffung von Säuglingsmilch, bei Feuergefahr, Dammbrüchen usw.) sind doch nur vorgeschoben. In Wirklichkeit will man Streikbrecher schaffen, die bei einem Arbeitskamps eingesetzt werden sollen, um das Streikrecht der Arbeiterschaft zu beseitigen. Dazu brauchen wir keine technische Nothilfe. Die freien Gewerkschaften haben sich immer und überall bereit erklärt, sämtliche Notstandsarbeiten im Falle eines Arbeitskamps selbst auszuführen. Und ein Arbeiter, der mit der Notstandsarbeit der freien Gewerkschaften beauftragt ist, kann ruhiger und unbelasteter zur Arbeit gehen, als ein Mitglied der Zeno, welches unter polizeilichem Schutz und unter dem Schutz von Rechtsorganisationen, wie Wertvolk, Stahlhelm, Jungbo und dergleichen zur Streikbrucharbeit gehen soll. Nur eins ist in dieser ganzen Angelegenheit notwendig, nämlich daß die Unternehmer die Berrichtung der Notstandsarbeiten durch unsere Mitglieder der freien Gewerkschaften zulassen. Soweit ein solches von den Unternehmern abgelehnt wird, haben wir gar keine Ursache, die Notstandsarbeiten auf dem Umwege über die Zeno ausführen zu lassen.

Ist es doch eine bekannte Tatsache, daß in vielen Fällen, wo die Zeno eingesetzt wurde, die Betriebe demartig „verschuldet“ waren, daß nur mit größter Mühe ein geordneter Betrieb wieder eingerichtet werden konnte. Den Streikbrechern stellen aber, die heute so eifrig um die Ausbreitung der Zeno bemühen, rufen wir zu: Sorgt zunächst einmal dafür, daß eure Betriebe in Ordnung kommen und auf der Höhe bleiben! Behandelt eure Arbeiter anständig, dann werden so leicht keine Differenzen auftreten, dann ist die Zeno ein überflüssiges Ding!

Volkswirtschaftliche Rundschau.

Die Rente des deutschen Industriekapitals.

In der „Gewerkschafts-Zeitung“ vom 8. Mai befindet sich ein instruktiver Artikel über die Rente des deutschen Industriekapitals in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise. 361 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von über 3 Milliarden Mark konnten für das verfliegene Geschäftsjahr eine Summe von 264 105 000 Mark an die Aktionäre verteilen. Es wurden Dividenden von 2-24 Prozent ausgeschüttet, im Durchschnitt 8,8 Prozent. Diese Tatsache erbringt den Beweis, daß große Teile der Aktiengesellschaften in einer Zeit der schlimmsten Wirtschaftskrise noch eine hohe Kapitalrendite zu verteilen vermögen.

Aufgeblähte Verwaltungsapparate.

Es ist bekannt, daß die Industriellen auf allen Gebieten Sparmaßnahmen predigen. Nicht so sparsam wirtschaften sie im eigenen Hause. In einer der letzten Nummern der Zeitschrift „Der Kommunalbeamte“ finden wir bezüglich des Verwaltungsapparats der Industrie- und Handelskammern folgendes:

Die Handelskammer Du. (Düsseldorf?) besaß 1913 an Personal: 1 Syndikus, 2 wissenschaftliche Hilfsarbeiter, 1 Bureau- und 8 weitere Angestellte und Beamte; 1925 aber hatten sie 1 Ersten Syndikus, 1 Zweiten Syndikus, 2 stellvertretende Syndikus, 3 Dezernenten, 2 Leiter von Zweigstellen, 4 wissenschaftliche Hilfsarbeiter, Bureau- und 1 stellvertretende Bureau- und 25 weitere Beamte und Angestellte — also eine Personalvermehrung von mehr als 300 Prozent! In der Handelskammer E. (Essen?) beträgt die Vermehrung seit 1913 333 Prozent und bei der Handelskammer Dü. (Düsseldorf?) sogar 370 Prozent!

In der Schwerindustrie und im Bergbau ist es nicht anders. An der Ruhr hat man 236 Bergwerksdirektoren, ohne 21 Gewerkschaftsdirektoren, die meist gemischten Konzernen vorstehen. Auch hier soll man nicht von Rationalisierung reden, wenn man diesen Apparat nicht abbaut.

Das Weißblechmonopol von Otto Wolff.

Die Eisenhandelsfirma Otto Wolff in Köln kontrolliert seit Jahren den Handel in Weiß- und Feinblechen. Namentlich sind auch die erzeugenden Werke der Rheinische-Union der Verkaufszentrale des Otto-Wolff-Konzerns beigetreten. Somit kontrolliert diese Firma bis auf einen winzigen Rest das gesamte Weißblechgeschäft. Die weiterverarbeitende Industrie ist diesem Monopol rechtlos ausgeliefert. Entgegen den übrigen Eisenhandelsfirmen erhalten die Weißblechkonsumenten keine Belieferung für Exportzwecke zu Weltmarktpreisen. Es muß aus diesem Grunde getrocknet werden, daß der vollfreie Veredelungsverkehr in Weißblech aufrecht erhalten und weiter ausgebaut wird.

Dieses Monopol einer einzigen Firma zeigt sehr deutlich, wie hin die Rente geht, wenn die Konzentration der Industrie und des Handels in der bisherigen Weise fortgeschreitet.

Der Jungtamerad

Aufbau und Werden von Konzernen.

In der letzten Nummer der Jugendbeilage ist in einem Artikel unter der Ueberschrift: „Was ist ein Kartell?“ die Entstehung und das Wesen der Kartelle geschildert. Heute soll dasselbe mit dem Begriff „Konzern“ geschehen. Den Jungtameraden, die schon öfter politische oder wirtschaftliche Vorträge gehört haben, wird in Erinnerung sein, daß die Worte „Kartelle, Trusts, Konzerne“ meist in einem Atemzuge genannt werden. Das geschieht vor allen Dingen dann, wenn der Arbeiterschaft gezeigt werden soll, daß diese gewaltigen Kapitalzusammenballungen einen festen und geschlossenen Gegenpol in den Arbeiterorganisationen notwendig machen.

Die Begriffe „Kartell“ und „Konzern“ sind nun, obwohl sie im Laufe der Rede als sehr verwandte Gebilde erscheinen, doch von Grund auf verschieden. Sie unterscheiden sich aber nicht nur ganz wesentlich voneinander, sondern erheischen eben ihrer Verschiedenartigkeit wegen auch eine verschiedene Stellungnahme der Arbeiterschaft.

Beginnen wir bei den rein äußerlichen Merkmalen. Im Kartell treffen die Mitglieder eine Vereinbarung. Sie schließen einen Vertrag, Kartellvertrag genannt. Beim Konzern gibt es zwischen den verschiedenen Unternehmungen, die zum Konzern gehören, keinen Vertrag in diesem Sinne, sondern die Zusammengehörigkeit wird dadurch geschaffen, daß verschiedene Unternehmungen ganz oder teilweise in den Besitz einer Person oder Gesellschaft übergehen.

Auch in der Art der zusammengeschlossenen Unternehmungen liegt ein Unterschied. Beim Kartell handelt es sich um einen Zusammenschluß gleichartiger Betriebe. Mehrere Kohlenzechen, mehrere Hüttenwerke, mehrere Maschinenfabriken können ein Kartell bilden; nicht aber Zechen, Hüttenbetriebe und Maschinenfabriken zusammen. Das ist beim Konzern der Fall. Folgendes Beispiel mag das Wesen des Konzerns erläutern:

Name des Konzerns:

Friedrich Krupp A.-G.

- Kohlenruben Ergruben Nüchel- und Kupferbergwerke
- Hochöfen Stahlwerke
- Stahlformgießerei Stabwalzwerke Drahtwerke
- Saggombau Maschinenbau Schiffswerft.

Beim Kartell haben wir es demnach mit einer horizontalen, beim Konzern mit einer vertikalen Konzentration zu tun.

Kartell und Konzern erfüllen auch verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Der Hauptzweck des Kartells ist, Preise und Absatz zu regeln, um die Konkurrenz auszuschalten. Das letzte Ziel des Kartells wäre demnach eine alleinige — monopolistische — Marktbeherrschung. Anders beim Konzern. Hier erfolgt der Zusammenschluß, um durch Besitzvereinigung in einer Hand erstmals für Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halberzeugnisse im Rahmen des Konzerns Absatz zu haben, und zweitens, um die Selbstkosten derart zu senken, daß die Fertigerzeugnisse der Konkurrenz handhaben können. Während also das Kartell die Konkurrenz ausschalten will, ist der Konzern eine Waffe im Konkurrenzkampf. Schon aus diesem wesentlichen Unterschied ergibt sich, daß die Verbraucherseite an beiden Gebilden ein verschiedenes Interesse hat. Und die große Masse der Verbraucherseite ist die Arbeiterschaft. Wirtschaftlich gesehen kann auch der Konzern erbt werden, wenn er auf bestimmten Gebieten eine Monopolstellung besitzt. Dann wirkt er genau wie das Kartell, weil eben die Konkurrenz ausgeschaltet ist.

Der Antrieb zur Konzernbildung ist wirtschaftlicher, sozialpolitischer, rechtlicher und politischer Natur.

Der Konzern ist bis zu einem gewissen Grade unabhängig von der Konjunktur, da für viele ihm angehörige Betriebe der Absatz untereinander gewährleistet ist. Eine bessere Ausnutzung des Betriebskapitals ist infolge der Zielgerichtetheit gegeben. Durch eigene Banken ist die Finanzierung eine geregelte und sichere. Wirtschaftliche Führerpersönlichkeiten können im Konzern ihre Kräfte in organisatorischer Beziehung zur Geltung bringen. Ferner hat ein Konzern meist gute Kreditmöglichkeiten.

Dazu kann als Begünstigung der vertikalen Konzentrationsbewegung die Inflation als treibende Kraft angesehen werden. Der Erwerb bestehender Anlagen war bedeutend billiger als die Anschaffung von Neubauten. Man sprach in diesem Zusammenhang von „latenten Neubauten“.

Ein Konzern bietet in erheblichem Maße die Möglichkeit zur Ausnutzung der Konjunktur und einer gewissen Widerstand gegen Krisen, besonders gegen Zeiterisiken. Auch eine bessere Konjunkturbeobachtung ist hier möglich, da dem Wirtschaftsführer alle Konten gesammelt sind und sichere Angaben erfolgen.

Auch finanzielle Gründe führen zur Konzentration. Durch die Vereinigung der Umsatzeinlöse mindert sich die Unrentabilität.

Ferner kommen noch politische und sozialpolitische Gründe in Betracht. Ein Konzern stellt nicht nur eine finanzielle und wirtschaftliche, sondern auch eine politische Macht dar. Denken wir beispielsweise nur daran, welche Rolle Siemens auch im politischen Leben spielt hat! Die Sozialpolitik im Sinne der Zukunft zu betreiben, wird immer das Bestreben letzterer sein.

Fassen wir noch einmal zusammen: Durch horizontale Konzentration wird rationelle und gemeinsame Bewirtschaftung mit dem Ziel des Preismonopols erreicht. Der Konzern dagegen will sich durch wirtschaftliche und technische Verbesserungen konkurrenzfähig machen und halten. Dabei sei an die Bewertung der Nebenprodukte, an die Qualitätssteigerung, z. B. in der Eisenindustrie, erinnert. Durch Vereinigung der Lagerhaltung und Anfertigung aller Spezialarbeiten will er eine Überlegenheit gegenüber dem reinen Betriebe gewinnen.

Mai.

Der Mai fiel aus dem Himmelsblau
Als Schöpferträne hernieder
Und lockt jetzt Wunder aus Wald und Au
Beim Klange seliger Lieder.

Sanft weht sein Hauch um Strauch und Baum
Und streichelt das Gefilde
Und wirkt aus Duft und Schaum und Traum
Die herrlichsten Gebilde.

In Reich und Dolde rinnt Art zu Art
Im kosenden Strahl der Sonne,
In prangenden Farben offenbart
Sich die empfangene Wonne.

Und perlt des Maien Sonnenschein
Uns liebende Gemüte,
Will es ein bunter Falter sein
Und taumeln von Blüte zu Blüte.

Victor Kalinowski

Was ist Arbeitsrecht?

Es gibt vieles Recht, z. B. Menschenrecht, Völkerrecht, Staatsrecht, Bürgerrecht, Strafrecht, Eigentumsrecht, Schulrecht, Personenrecht, um nur eine Reihe der wichtigsten Rechte zu nennen. Alle diese Rechte hängen eng mit der Gestaltung der Beziehungen der Menschen zueinander zusammen. Menschenrechte mit Kultur; Staats- und Bürgerrecht mit der Staatsform, Demokratie und Parlamentarismus; Strafrecht mit Sühne; Eigentums- und Schulrecht mit der bürgerlichen Gesellschaftsordnung; Personenrecht mit der Sicherung des Menschen vor Ausbeutung. Die Sicherung dieser Rechte erfolgt durch Verfassung und Gesetz. Hieraus ergibt sich auch, daß der Ausbau und die Gestaltung dieser Rechte abhängig sind von dem Grade der Erkenntnis der Menschen, von dem Einfluß, den die verschiedenen Schichten der Bevölkerung im Staate ausüben.

Es ist nun nicht schwer, in Weiterverfolgung dieser Gedankenreihe zu der Erkenntnis zu kommen, daß das Recht der Arbeitnehmer auf die Gestaltung ihres Arbeitsverhältnisses bezogen, die Verwendbarkeit ihrer Arbeitskraft das Arbeitsrecht ist. Ebenfalls ist es nunmehr klar, daß die Ausgestaltung dieses Arbeitsrechts abhängig von dem Einfluß, der Erkenntnis und der Energie der Arbeiterklasse.

Das Arbeitsrecht ist sehr jungen Datums. Die Verfassung des Deutschen Reiches unter der Herrschaft der Hohenzollern hat dasselbe nicht gekannt und die Gesetzgebung der Vorkriegszeit grundsätzlich auch nicht. Soweit dies doch der Fall war, blieb diese Gesetzgebung auf die Sozialversicherung beschränkt. Dasselbe ist eine besondere Disziplin und soll in dieser Darstellung überhaupt nicht behandelt werden. Außerdem wurden in der Reichsgewerbeordnung, dem Handelsgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch die schlimmsten Auswüchse der Ausbeutung der Arbeitskraft, besonders der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, etwas beschränkt, und es kam zu Ansätzen einer sozialen Rechtssprechung durch die Schaffung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Die Vereinigungsfreiheit, das wichtigste Recht der Arbeitnehmer, war nur in der Reichsgewerbeordnung (§ 152) für gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter insoweit gewährleistet, als alle Verbote und Strafbestimmungen wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, aufgehoben wurden. Die zivilrechtliche Haftung für Streit und Streikschäden blieb bestehen. Der Artikel § 153 der Reichsgewerbeordnung stellte Anwendung körperlichen Zwanges, Drohung, Ehrverletzung, Verurteilung bei Streit unter Strafandrohung und hob so praktisch die Rechte aus dem § 152 wieder auf. Am 1. Mai 1918 wurde § 153 vom Reichstag aufgehoben (also noch während des Krieges). Die Ausnahmestimmungen gegen die genannten Arbeiterschichten waren gefallen. Die allgemeinen Strafbestimmungen erfuhren dadurch natürlich keine Änderung. Alle übrigen Arbeiterschichten (besonders die Hausangestellten, die Landarbeiter, die Angestellten, die Arbeitnehmer der Behörden, Verwaltungsämter usw. des Reiches, der Einzelstaaten — damals hieß es noch nicht „Länder“ — und der Gemeinden) besaßen die positive Vereinigungsfreiheit überhaupt noch nicht, sie konnten nur in negativem Sinne nach dem Grundgesetz: „Das nicht verboten ist, das ist erlaubt“ davon Gebrauch machen, soweit nicht darüber hinaus, wie bei den Landarbeitern, Hausangestellten und auch behördlichen Arbeitnehmern, allgemein dem Beitritt zu Gewerkschaften noch besondere Schwierigkeiten bereitet wurden (Einzelverbot organisierter Arbeitnehmer bei der Reichs- bzw. Staatsbahn, daselbst wurde erst 1915 aufgehoben).

Die jugendlichen Arbeitnehmer, denen vielfach die Erwerbschancen seit 1918 Selbstverständlichkeiten sind oder auch gar nichts gelten, und die, nach sich in das, was geworden ist, hineinzuversetzen, nur es als Erwachsene auszunutzen, irgendwelchen Phantomen nachzugehen, mögen sich einmal darüber klar werden, wie wenige Jahre es erst her ist, wo noch unerreichbares Ziel war, was heute selbstverständlich erscheint.

(Aus: „Gewerkschaften und Arbeitsrecht“ von Clemens Koppel. Schriftreihe: „Gewerkschaftliche Jugendbücher“. Verlag: ADGB, Berlin.)

Der Sieger.

Hein Ewers, der junge Lehrhauer von der westlichen Sohlstraße in Föß Nacht, war davon, mit seinem Kumpel die Firne abzubohren.

Lärmend kreiste der Bohrer und grub sich langsam in die klöckige Steinwucht ein.

Hein mit dem ganzen Gewicht seines Oberkörpers gegen den Bohrerhammer sich stemmend, sah dem geräuschvollen Spiele zu. Dabei kamen ihm folgende Gedanken:

Einen Monat erst arbeiten wir hier und haben schon ein ziemlich gutes Stück Strecke aufgeföhrt. Arbeiten wir ein Jahr in dieser Arbeit, so werden wir es wohl auf 150 Meter bringen. Man sollte es kaum glauben, daß wir zwei Mann ein solches Loch in dem Erdbenschloß schlagen können.

Dabei dachte er an eine tags zuvor stattgefundene Jugendoblenktagung des hiesigen Bezirks und an die fragenden Worte des Referenten:

„Hat eine freigewerkschaftliche Jugendbewegung Zweck? Er aber, Hein, glaubte, diese Frage — fatalistisch, wie er oft ist! — skeptisch beurteilen zu müssen.

Heute aber erschien ihm diese Frage in einem anderen Licht. Auch er mußte sie bejahen.

So wie er mit seinem Kumpel Meter für Meter vorrückte, so wird auch die Arbeit in der Jugendbewegung Früchte zeitigen.

Blöcklich blieb der Bohrer stecken und als Hein die Luft abgedreht hatte und der Lärm des Hammers aufhörte, sagte er ganz laut zu sich selber: „Es hat Zweck!“

Sein Kumpel, der dies hörte, sagte darauf: „Sicher hat es Zweck, Kalle eine Mark und fünfzig und Meter bräutig Mark!“

„Und dir eine Stirnplatte vorm Schädel“, sagte Hein, denn er konnte den dummen, unorganisierten Kumpel nicht leiden.

„Dein Zweck ist schuftig und doch hungern. Mein Ziel aber ist Kampf um soziale Besserstellung und Ausbau der Bergarbeiterrechte. Mit meinen Kameraden will ich gemeinsam für menschenwürdige Daseinsbedingungen kämpfen“, antwortete Hein trübselig.

Dann drehte er die Luft wieder auf und der Bohrer kreiste weiter. Ein Farnkrautabdruck im Hangenden aber, der vor ihm niederfiel, erfüllte sein Herz mit Stolz. Er fühlte sich als Sieger.

Sieger im Wortstreit mit seinem Kumpel. Sieger dadurch, daß er mit half, der Erde ihre Schätze zu entreißen, die von entschundenen Zeitperioden zeugen. Und der andere Sieg, den er mit erkämpften will, gab ihm ja doch schon jetzt das Recht, sich Sieger zu nennen, denn er sah den Erfolg des Kampfes voraus.

Christian Kopp.

Wen ich ehre.

Zwei Menschen ehre ich und keinen dritten. Erstens den sich mühen den Arbeiter, der mühsam die Erde besetzt und sie zum Eigentum des Menschen macht. Ehrwürdig ist mir die harte, verkrümmte Hand, in der nichtsdankbarer eine unanzüglich königliche Majestät liegt; denn sie führt das Zephr dieses Planeten. Ehrwürdig ist auch das rauhe, verwiterte, beschmutzte Antlitz mit seiner schlichten Intelligenz; denn es ist das Gesicht eines Menschen, der so lebt, wie ein Mensch leben muß. Ja, um so ehrwürdig bist du mir wegen deiner Raubheit, und eben, weil wir dich sowohl bemitleiden als lieben müssen, schwer beladener Bruder. Für uns ward dein Rücken so gebeugt, für uns wurden deine geraden Glieder und Finger so entstellt. Du warst unser Heiligtum, auf den das Los fiel, und indem du unsere Schicksale kämpfdest, wurdest du zum Krüppel. Denn auch in dir lag eine gottgeschaffene Form, aber sie sollte nicht entfaltet werden. Eingehüllt sollte sie bleiben in die dichten Umhängel der harten Arbeit und dem müden Körper wie deine Seele die Freiheit nicht kennen lernen. Und doch: arbeite, arbeite immerzu! Du arbeitest um das durchaus Unentbehrliche: um das tägliche Brot.

Einen zweiten Mann ehre ich hoch: den, der für das geistig Unentbehrliche arbeitet. Ist nicht auch er in seiner Pflicht, indem er nach innerer Harmonie strebt und diese durch Wort und Tat in all seinen äußeren Bestrebungen offenbart?

Diese zwei Menschen in allen ihren Arten und Abstufungen ehre ich. Alles andere ist Staub und Spreu, die der Wind wehen kann, wohin er will.

Unausprechlich rührend jedoch ist es, wenn sich beide Würden vereinigt finden und wenn er, der äußerlich für die niedrigsten der menschlichen Bedürfnisse arbeiten muß, innerlich auch für die höchsten arbeitet. Etwas Erhabeneres auf dieser Welt kenne ich nicht.

Carlyle.

Fahrtpreismäßigung und Jugendpflege.

Bei Jugendpflege- und Wanderausfahrten wurde bisher allen Jugendlichen unter 20 Jahren auf der Reichsbahn eine Ermäßigung des Fahrpreises von 33% Prozent gewährt. Ab 1. Mai d. J. ist diese Ermäßigung auf 50 Prozent herabgesetzt worden. Dieser Beschluß erleichtert die Ferien- und Wanderausfahrten unserer Jungtameraden. Unsere Jugendoblenken müssen deshalb sich rechtzeitig nach dieser Seite hin bemühen. Da wir dem Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände und den örtlichen Jugendpartellen des ADGB angegeschlossen sind, haben wir grundsätzlich Anspruch auf die Gewährung der Ermäßigung. Ueber die näheren Einzelheiten berichtet die Führerzeitung des ADGB.

Den Alten zur Ehr

Jubiläumstafel

Den Jungen zur Lehr

Zahlstelle Wanne: Friedrich Sohn, Karl Götz, Peter Buschhöfer, Heinrich Schlaupitz, Oswald Feest, Karl Springer, Martin Kühlhorn, Johana König, Heinrich Heinzel, Paul Uhlmann, Wilhelm Münstermann (seit 1889). — Zahlstelle Röhlinghausen: Heinrich Tadjä (seit 1889), Eduard Weist (seit 1890), Anton Findeisen, Karl Döbrich, Martin Jenic.

Das Geheimnis der hohen Löhne.

1. Europa windet sich in einer schweren Wirtschaftskrise. Nordamerika erfreut sich einer beispiellosen Wirtschaftsbüthe. Das diese Blüte auf gesunder Grundlage beruht, wird schon durch das Steigen der Sparassensummen dargetan, die in den letzten sieben Jahren von 100 auf 1400 Millionen Dollar emporgeschwungen sind...

Table with 3 columns: Lohnsatz, Preisstand, 1920, 1924

Demnach ist in diesen fünf Jahren allein der Lohnsatz um 20 Prozent gestiegen und gleichzeitig die Preise um 76 Prozent gesunken. Die Wohlstandssteigerung, die aus diesen Zahlen spricht, erhält erst ihr ganzes Gewicht, wenn man sie mit der wirtschaftlichen Lage Europas vergleicht...

das an einem Beispiel zu erläutern, von zwei Maschinenfabriken die eine eine neue Maschine hergestellt hat, kauft die andere sofort eine Maschine und erlucht um Zulassung der Zeichnungen, was ohne Hörgern geschieht. Die Ingenieure der letzteren Fabrik kommen, um Herstellungsweise, Leistung und andere Einzelheiten der neuen Maschine zu studieren...

Doch diese Mittel der Wirtschaftsförderung stehen, was Erziehung anbelangt, weit hinter der Lohnpolitik zurück. Dieser sind, ihrer Wichtigkeit entsprechend, die meisten Seiten des Buches gewidmet. Was da über die in der amerikanischen Industrie geübte Lohnpolitik berichtet wird, sei hier in ein paar Sätzen zusammengefasst: In Amerika steht man auf dem Standpunkt, je mehr der Arbeiter verdient, desto besser für die Industrie...

Die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten veröffentlichten ihren Geschäftsbericht für 1925, der von einer erfreulichen Entwicklung Zeugnis ablegt trotz der Krise, in der sich die deutsche Wirtschaft befindet...

den Ausschlag geben und dabei den Grundsatz, daß Wirtschaft Mittel und Menschheit Zweck ist, in sein Gegenteil verkehren.

Die Bank erzielte im zweiten Geschäftsjahr 1925 unter Einrechnung der Umsätze der Deutschen Kapitalberwertung G. m. b. H. einen Umsatz von 448,4 gegen 175,2 Millionen Mark im Vorjahre...

Die Bilanz zeigt ein Anwachsen der laufenden Kreditoren auf 8,11 (3,94) Mill. Mk. und der befristeten Einlagen auf 13,11 (5,47) Mill. Mk., wovon der Bericht betont, daß dies nicht der Höchststand des Jahres gewesen sei, sondern daß zeitweise die Einlagen um ca. 3 Mill. Mk. höher waren...

Damit wird für die Gargroßchen, die es in Kreisen der Arbeiter, Angestellten und Beamten noch gibt, eine Anlagemöglichkeit geschaffen, die hoffentlich ebenso umfangreich benötigt wird, wie der allgemeine Verkehr mit der Bank durch die Arbeiterorganisationen.

Schluss des redaktionellen Teils.

Lachender Sonnenschein lockt jetzt alt und jung hinaus in das herrliche farbjige Grün. Bei den Wanderungen leisten Maggi's Fleischbrühwürfel, die mit bestem Fleischkraft und feinsten Gemüseauszügen aufs sorgfältigste angefertigt sind, vorzügliche Dienste...

Wenn Frauen schreiben, namentlich, wenn es sich dabei um eine Anerkennung handelt, so ist das etwas Besonderes, denn nur das wirklich Gute verträgt Lob. Oft ist es Enthusiasmus über vorher nicht Bekanntes, das nun als ganz vorzüglich erprobt wurde, meist aber spricht unbedingte Zufriedenheit aus den Zeilen...

Das Getränk der Millionen.

Auf dem Polizeirevier wird eine Vermisstenmeldung erstattet. Der Beamte fragt den Meldenden, ob er besondere Kennzeichen oder Eigenheiten des Vermissten angeben könne. „Ja, er trinkt nur Katholikers Malzfafe!“ Darauf der Beamte: „Aber, mein Lieber, den trinken doch Millionen!“

Kameraden! die Sammlung für die noch im Kampf stehenden engl. Bergarbeiter wird fortgesetzt, zeichnet nur auf die Listen des ADGB., ausgegeben von den Ortsausschüssen. Keine andere Sammlung bietet die Gewähr, daß die Sammelgelder ihrem eigentlichen Zweck zugeführt werden!

Advertisement for Feinkose-Margarine. Features the slogan 'Blauband im Volksmunde' and 'Gedenke stets, wer du auch bist, dass Blauband gut wie Butter ist.' Includes an image of the product and a price of 50 Pfennig 1/2 Pfd.

Advertisement for H. Hansmann & Co. Buchdruckerei u. Buchhandlung. Lists services like 'liefern Drucksachen aller Art für Zahlstellen: Bandzettel, Flugblätter, Rundschreiben, Mitteilungen, Briefbogen, Programme, Eintrittskarten, Plakate, Diplome u. s. w.' Located in Bochum, Wiemelhauser Straße 42.

Advertisement for Schweinsköpfe (pork heads) and 'Meine Seele singt!' (My soul sings!). Schweinsköpfe listed with prices like 9 Pf. Schweinsfleisch, 3,50, etc. 'Meine Seele singt!' is a gift from Viktor Kalinowski, available at H. Hansmann & Co. in Bochum.

Advertisement for Dr. Oetker's Backpulver (baking powder) featuring testimonials. Title: 'Wie die Hausfrauen über Dr. Oetker's Backpulver Backin urteilen:'. Includes a pocket watch illustration and contact information for Dr. A. Oetker, Bielefeld.

Advertisement for a pocket watch. Title: 'Gute Taschenuhr, fern., nur 2,75 Mk.'. Describes a pocket watch by Herrs-Anter-Kremontstruhr, manufactured in Göttingen, Germany, with various features like gold band and quartz movement. Contact: Fritz Heinecke, Braunschweig 55, Geisotr. 3.

